

Einreise und Aufenthalt



6.1. Visum und Einreise

Staatsangehörige der EU-Staaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz benötigen generell kein Einreisevisum. Zur Einreise reicht ein Personalausweis. Wenn Sie planen, länger als drei Monate in Deutschland zu bleiben und/ oder eine Wohnung beziehen, müssen Sie sich nach der Einreise beim Einwohnermeldeamt melden und Ihren Aufenthalt anzeigen. (siehe Kapitel 6.2).

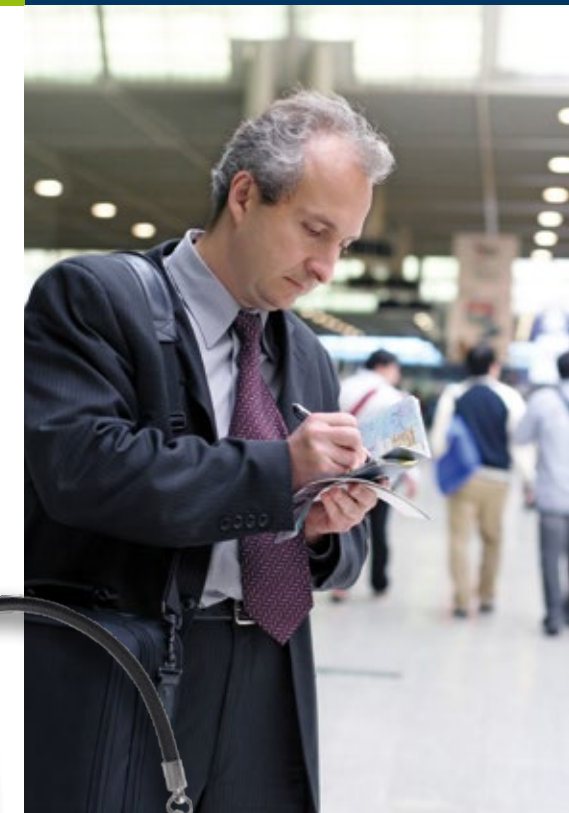
Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und den USA

Staatsangehörige dieser Staaten benötigen kein Visum für die Einreise. Für längere Aufenthalte über drei Monate oder für die Aufnahme einer Beschäftigung brauchen Sie jedoch eine Aufenthaltserlaubnis. Diese können Sie nach Einreise in Deutschland beantragen oder vor der Einreise in Form eines entsprechenden Visums bei der deutschen Auslandsvertretung beantragen (siehe Kapitel 6.3).

Elektronisches Antragsformular

Wenn Sie nur ein Visum für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigen (Schengen-Visum), können Sie das Antragsformular im Internet unter der folgenden Webadresse elektronisch ausfüllen. Das ausgefüllte Formular müssen Sie anschließend ausdrucken und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgeben.

visa.diplo.de



Staatenliste zur Visumpflicht (Kurzaufenthalte) sowie Adressen der Auslandsvertretungen und Informationen zu den Einreisebestimmungen finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes:

 www.auswaertiges-amt.de

Staatsangehörige aller anderen Nicht-EU-Staaten

Kurzaufenthalte bis zu 3 Monaten

Wenn Ihr Aufenthalt in Deutschland nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr dauern wird, genügt in der Regel ein Schengen-Visum für die Einreise (C-Visum). Bitte beachten Sie jedoch, dass das Schengen-Visum nicht über einen dreimonatigen Aufenthalt verlängert werden oder für einen anderen Aufenthaltszweck umgeschrieben werden kann. Spätestens nach Ablauf der drei Monate müssen Sie ausreisen.

Um ein Schengen-Visum zu erhalten, müssen Sie unter anderem nachweisen, dass Sie während Ihres Aufenthalts in Deutschland finanziell abgesichert sind. Grundsätzlich ist eine Reisekrankenversicherung für alle Schengen-Staaten mit einer Deckungssumme von derzeit mindestens 30.000 Euro erforderlich. Achten Sie darauf, im Antrag für das Schengen-Visum als Aufenthaltszweck „wissenschaftliche Tätigkeit“ oder „Forschung“ anzugeben. Das Schengen-Visum berechtigt zum freien Reiseverkehr und zum Aufenthalt in allen Staaten, die dem Schengener Abkommen beigetreten sind, den sogenannten Schengen-Staaten.

Ausnahmen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte:

Angehörige einiger Staaten können für Besuchsaufenthalte von bis zu drei Monaten ohne Visum einreisen. Eine Liste dieser Staaten finden Sie in der „Staatenliste zur Visumpflicht“ auf der Webseite des Auswärtigen Amtes. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie nach der Einreise in Deutschland keinen Aufenthaltstitel für einen längeren Aufenthalt beantragen können und spätestens nach drei Monaten ausreisen müssen. Sollten Sie einen längeren Aufenthalt planen, müssen Sie schon im Heimatland oder Aufenthaltsland ein Visum für Deutschland beantragen, das einen längeren Aufenthalt erlaubt.

Aufenthalte über 3 Monate

Wenn Sie planen, länger als drei Monate in Deutschland zu bleiben, müssen Sie bei der Deutschen Botschaft oder einem Deutschen Konsulat im Heimat- oder Aufenthaltsland ein nationales Visum für Deutschland beantragen (D-Visum). Bitte beachten Sie, dass dies auch dann gilt, wenn Sie sich bereits in einem anderen Staat der Europäischen Union aufhalten. Falls Sie während des Forschungsaufenthalts von Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihrem Ehemann oder Kindern begleitet werden, empfiehlt es sich, die Anträge für Sie und Familienangehörige gleichzeitig zu stellen – auch dann, wenn Ihre Familie erst einige Wochen nach Ihnen einreist. Reisen Sie auf keinen Fall mit einem „Besuchs- oder Touristenvisum“ (Schengen-Visum) nach Deutschland ein. Es kann nicht verlängert werden und erlaubt nur einen höchstens dreimonatigen Besuchsaufenthalt. Sie müssen dann auf eigene Kosten in Ihr Herkunftsland zurückreisen und dort das zutreffende Visum beantragen. Das Gleiche gilt für Ihre Familienangehörigen. Das nationale Visum berechtigt zum Aufenthalt in Deutschland, sowie Schengen-weiten Reisen von bis zu 90 Tagen innerhalb von 6 Monaten.

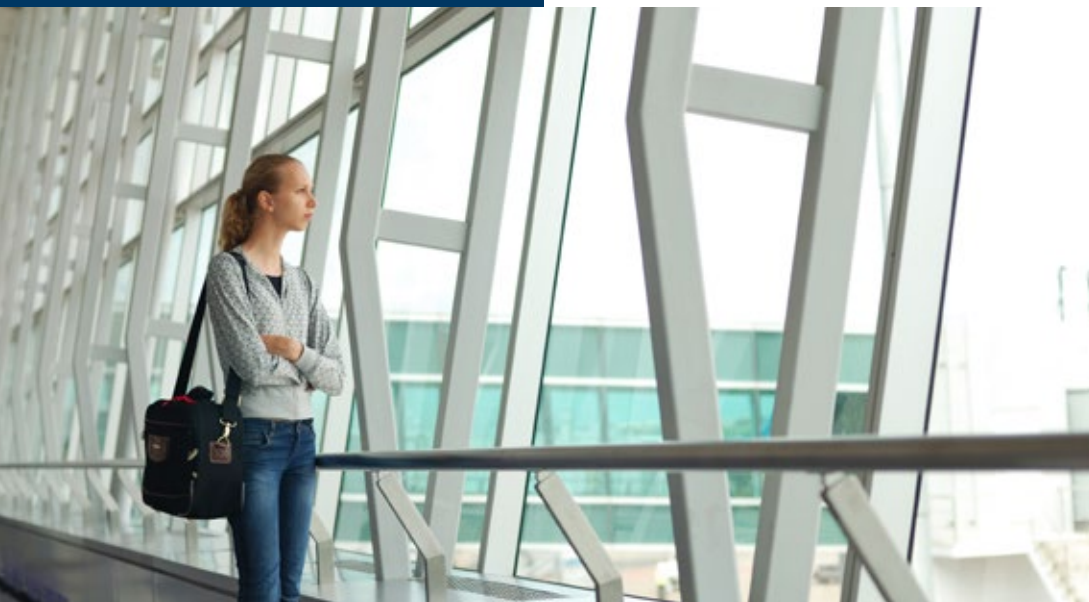
In der Regel sind für einen Antrag für ein D-Visum folgende Unterlagen notwendig:

- Reisepass (bitte achten Sie darauf, dass dieser mindestens 3 Monate über das Ende Ihrer geplanten Aufenthaltsdauer hinaus gültig ist)
- Nachweis über die beabsichtigte Tätigkeit (z. B. Arbeitsvertrag, Einladungsschreiben oder Aufnahmevereinbarung der Universität)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts, sofern er nicht aus den oben genannten Unterlagen hervorgeht
- Ausreichende Krankenversicherung
- Angaben zur geplanten Unterkunft in Deutschland
- Für Familienmitglieder Heirats- und Geburtsurkunden
- Antragsformular (bei den Auslandsvertretungen erhältlich)

Da die benötigten Dokumente je nach Botschaft unterschiedlich sein können, erkundigen Sie sich bitte in jedem Fall frühzeitig bei der Auslandsvertretung, welche Unterlagen Sie für Ihren Visumsantrag brauchen. Das nationale Visum wird in der Regel für

Die Schengen-Staaten:

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn

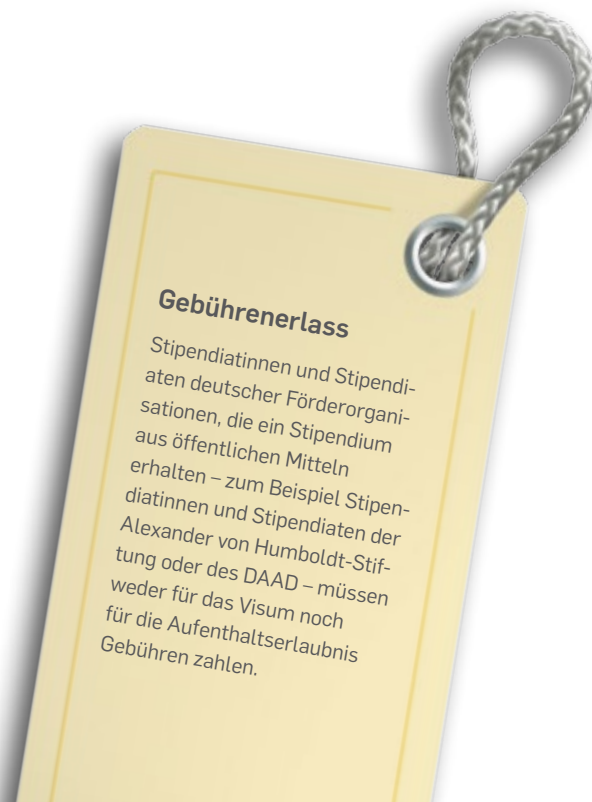




einen Zeitraum von drei Monaten ausgestellt. Nach der Einreise müssen Sie auf Grundlage des Visums bei der lokalen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen (siehe Kapitel 6.3). Ein nationales Visum ist an einen bestimmten Aufenthaltszweck gebunden. Aufenthaltszweck kann unter anderem das Studium (z.B. Doktorandin mit Stipendium), die Beschäftigung (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter) oder die Forschung (z.B. Postdoktorandin mit Stipendium oder Vertrag) sein.

Besuchereinladung

Wenn Sie einen Gast, zum Beispiel ein Familienmitglied, nach Deutschland einladen möchten, der für die Einreise ein Visum benötigt, muss im Rahmen der Beantragung nachgewiesen werden, dass ausreichend finanzielle Mittel für die Dauer des Aufenthaltes zur Verfügung stehen. Kann der Gast diesen Nachweis nicht selbst erbringen, können Sie sich verpflichten, für alle aufgrund des Aufenthaltes in Deutschland entstehenden Kosten aufzukommen. Die Verpflichtungserklärung können Sie beim Ausländerbüro abgeben und erhalten dann ein Dokument, das der Besucher bei der Visumsbeantragung als Finanzierungsnachweis vorlegen kann.



6.2 Anmeldung beim Einwohnermeldeamt

In Deutschland besteht eine Meldepflicht für alle Personen, die eine Wohnung beziehen, beziehungsweise für alle Besucherinnen und Besucher, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten. Innerhalb einer Woche nach Einreise oder Umzug müssen Sie sich und alle miteingereisten Familienmitglieder im Einwohnermeldeamt Ihres Wohnbezirks anmelden. Das Anmeldeformular enthält unter anderem eine Frage nach Ihrer Religionszugehörigkeit. Dies liegt daran, dass Religionsgemeinschaften in Deutschland die Kirchensteuer durch das Finanzamt einziehen lassen können (siehe Kapitel 9.5).

In Bochum finden Sie das Einwohnermeldeamt im Bürgerbüro.

Bürgerbüro im Rathaus Bochum

Rathaus Bochum
Willy-Brandt-Platz 2–6
44777 Bochum
Tel.: 0234/910-1950

Bürgerbüro Querenburg

Uni-Center
Querenburger Höhe 256
44801 Bochum
Tel.: 0234/910-9122

Weitere Informationen und Adressen der Bürgerbüros in anderen Stadtteilen finden Sie auf den Internetseiten der Stadt Bochum:

www.bochum.de > Rathaus und Bürgerservice online



Im Einwohnermeldeamt erhalten Sie:

- Meldebescheinigung: Diese benötigen Sie zum Beispiel für die Eröffnung eines Bankkontos
- Polizeiliches Führungszeugnis: Dies wird in Deutschland für die Einstellung im öffentlichen Dienst benötigt
- Steueridentifikationsnummer: Diese wird Ihnen nach der Registrierung per Post zugeschickt und muss bei einem Beschäftigungsverhältnis dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) mitgeteilt werden (über Dezernat 3, Personalangelegenheiten)
- EU-Bürger und Bürgerinnen können hier Ihren Antrag auf Freizügigkeit stellen (siehe Kapitel 6.3)

In Bochum finden Sie das Einwohnermeldeamt im Bürgerbüro. Zur Anmeldung bei Ihrem Einwohnermeldeamt benötigen Sie:

- Anmeldeformular
- Reisepass oder ein gleichwertiges Dokument
- Für Kinder: Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung

Alle notwendigen Formulare zu den Dienstleistungen der Stadt Bochum (Bürgerbüro, Ausländerbüro, Standesamt usw.) finden Sie im Internet im Formular-Center auf der Internetseite der Stadt Bochum.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Welcome Centres können Sie zum Einwohnermeldeamt begleiten. Bitte fragen Sie nach einem Termin.



6.3 Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Staatsangehörige

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit Ihres Einreisevisums müssen Sie beim lokalen Ausländerbüro eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Diese wird als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) in Form einer Karte erteilt. Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und den USA, die ohne Visum eingereist sind und

einen längeren Aufenthalt in Deutschland planen, müssen ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach der Einreise dort eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Wir empfehlen, diesen Antrag so früh wie möglich zu stellen, jedoch erst nachdem Sie sich beim Einwohnermeldeamt registriert haben (siehe Kapitel 6.2).

Unter

www.rub.de/welcomecentre

finden Sie stets aktuelle Informationen rund um das Thema Aufenthaltserlaubnis. Beachten Sie auch die FAQ.

Einen detaillierten Überblick über die verschiedenen Aufenthaltstitel hinsichtlich Kriterien wie Zielgruppe, Erteilungsvoraussetzungen, Dauer/Befristung, Familiennachzug etc. hat die Hochschulrektorenkonferenz erstellt (Pdf-Dokument zum Download):

www.hrk.de/themen/internationales/arbeitsfelder/mobilitaet-und-anerkennung

TIPP:

Wenn Sie Unterstützung bei Behördengängen wünschen, wenden Sie sich an Ihr Welcome Centre. Wir helfen Ihnen einen Termin zu vereinbaren, begleiten Sie und helfen beim Übersetzen.

In der Regel müssen Sie im Ausländerbüro folgende Dokumente vorlegen:

- ausgefüllter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (beim Ausländerbüro erhältlich)
- gültiger Pass (bitte achten Sie darauf, dass dieser mindestens 3 Monate über das Ende Ihrer geplanten Aufenthaltsdauer hinaus gültig ist)
- biometrisches Passfoto (bitte beachten Sie die Passbildvorgaben des Auswärtigen Amtes: www.epass.de)
- Stipendienzusage, Arbeitsvertrag oder Aufnahmevereinbarung mit der Universität (mit Angabe des monatlichen Stipendiums oder Gehalts zum Nachweis des Lebensunterhalts)
- Nachweis einer in Deutschland anerkannten Krankenversicherung
- für Ehepartnerinnen und Ehepartner/Kinder: Heirats- und Geburtsurkunden in deutscher oder englischer Übersetzung
- Gebühren: variieren, nähere Informationen erhalten Sie beim Ausländerbüro

Je nach Aufenthaltszweck gibt es unterschiedliche Aufenthaltstitel, die mit unterschiedlichen Rechten (z.B. das Recht auf Beschäftigung) verknüpft sind. Folgende Aufenthaltstitel finden im Forschungsbereich die häufigste Anwendung:

- §16 Aufenthalt zum Studium, Sprachkurs oder Schulbesuch
- §18 Aufenthalt zur Beschäftigung
- §19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
- §19a Blaue Karte EU
- §20 Aufenthalt zur Forschung

Fiktionsbescheinigung

Die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels nimmt eine Bearbeitungszeit von ca. 4–8 Wochen in Anspruch. Sollte Ihr Aufenthaltstitel in diesem Zeitraum ablaufen, ist die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung erforderlich. Hierbei handelt es sich um ein vorläufiges Ersatzpapier, das in der Regel 3 Monate gültig ist.

Es gibt drei verschiedene Arten von Fiktionsbescheinigungen: Duldungsfiktion, Erlaubnisfiktion und Fortbestandsfiktion.

Wenn Sie sich rechtzeitig um den Antrag zur Verlängerung gekümmert haben und nun auf Ihre Karte warten, bekommen Sie in der Regel eine Fortbestandsfiktion (§81.4), da ihre alte Aufenthaltserlaubnis bis zum Erhalt der neuen Karte fortbesteht.

Mit dieser Art der Fiktionsbescheinigung ist das Reisen prinzipiell möglich. Ihnen ist jederzeit die Wiedereinreise nach Deutschland erlaubt. Dennoch sollten Sie sich, solange Sie im Besitz einer Fiktionsbescheinigung sind, bei der Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) des Reiselandes erkundigen, ob eine problemlose Ein- und Ausreise möglich ist.

Freizügigkeitserlaubnis

Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen anerkannten, gültigen Pass oder Passersatz (Personalausweis). Visum- oder Aufenthaltstitelpflicht besteht nicht.

In den ersten drei Monaten ab Einreise besteht uneingeschränktes Aufenthaltsrecht. Danach muss eine sogenannte Freizügigkeitsvoraussetzung erfüllt werden.



Vor Ort in Bochum:

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis und der Freizügigkeit ist in Bochum das Ausländerbüro der Stadt Bochum zuständig.

Ausländerbüro der Stadt Bochum

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2–8

Call-Center Ausländerbüro:

Tel.: 0234/910-2400

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ausländerbüros:

www.bochum.de > Rathaus und Bürgerservice online > Ausländerbüro



Die Freizügigkeit gilt für:

- Erwerbstätige (selbständig oder unselbständig)
- nicht Erwerbstätige (z.B. Studierende)
- Familienangehörige (auch aus nicht EU/EWR-Staaten)
- Daueraufenthaltsberechtigte (nach 5 Jahren Aufenthalt)

Wenn Freizügigkeitsvoraussetzungen vorliegen, besteht das Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes. Dies wird zwar nicht zusätzlich bescheinigt, jedoch müssen die Voraussetzungen erfüllt und beim Ausländerbüro oder Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden.

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Niederlassungserlaubnis kann in besonderen Fällen hochqualifizierten Personen schon nach der Einreise erteilt werden. Ansonsten kann sie in der Regel erst nach einem Aufenthalt von fünf Jahren erworben werden – Sie können sich in Ihrem Ausländerbüro beraten lassen.

6.4 Arbeitsrechtliche Regelungen

Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland arbeiten möchten, benötigen im Allgemeinen einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt. Dieser wird beim Ausländerbüro des Zielortes beantragt, gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Visumsverfahren. In einigen Fällen muss das Ausländerbüro intern die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen; dies gilt jedoch nicht für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Das Ausländerbüro kann dann die Genehmigung zur Ausübung der wissenschaftlichen Beschäftigung direkt erteilen und in die Aufenthaltserlaubnis eintragen.

Für Ehepartnerinnen und Ehepartner, die selbst keine Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind und in Deutschland arbeiten wollen, ist in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Sie müssen beim Ausländerbüro eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, die ihnen die Erwerbstätigkeit erlaubt und hierzu ein konkretes Arbeitsangebot vorlegen.

Wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Kurzaufenthaltes

Tätigkeiten von wissenschaftlichem Personal, die bis zu höchstens drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Das bedeutet, dass in diesen Fällen in der Regel keine Genehmigung der Beschäftigung durch das Ausländerbüro notwendig ist.

Staatsangehörige der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit. Sie brauchen keine Zustimmung, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Angehörige von neuen EU-Mitgliedstaaten erhalten die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Regel erst nach einer Übergangszeit. Sie benötigen ebenso wie Staatsangehörige von Drittstaaten eine Aufenthaltserlaubnis, mit der ihnen die beabsichtigte Tätigkeit in Deutschland gestattet wird. Für Akademikerinnen und Akademiker (mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss) aus neuen Mitgliedstaaten gelten teilweise Sonderregeln.

